

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 05.10.2020
(genehmigt in der Stadtratssitzung am 30.11.2020)**

Beschlussf. der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung gemäß §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) i. V. m. § 1 Abs. 4 und § 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2020 (GVBl. S. 37) und § 2 Abs. 1 und 2 ff. der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2020 (GVBl. S. 37).

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, d. h. der Stadt Weißensee, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren).
- (3) Entsprechend § 17 ThürKO wird nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (4) Das Nähere zu Absätzen (1) bis (3) regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Artikel 2

(1) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dienen, ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro.“

(2) In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

(3) In § 10 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee gemäß § 19 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), § 14 Abs. 1 und 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschlussf. zu geprüften Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinde Herrnschwende für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Sömmerda, beschließt der Stadtrat gem. § 80 und § 82 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), die geprüfte Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Herrnschwende für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	1

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Sömmerda, beschließt der Stadtrat gem. § 80 und § 82 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), die geprüfte Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Herrnschwende für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	1

Beschlussf. zum Beteiligungsbericht 2020 über die unmittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thür. AG sowie die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der TEAG Thür. Energie AG enthält.

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den Beteiligungsbericht 2020, gemäß § 75 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die unmittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) im Jahr 2019 sowie über die unmittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee am KEBT-Konzern im Jahr 2019, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der TEAG Thüringer Energie AG enthält.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

**Schrot
Bürgermeister**